



Änderung der Förderrichtlinien Energie

1. Förderung für Elektrofahräder

Um Förderung für den Ankauf eines zum Straßenverkehr zugelassenen Elektrofahrzeuges kann von Privatpersonen angesucht werden. Pro hauptgemeldetem/r Einwohner/Einwohnerin kann nur ein Fahrzeug gefördert werden. Die Förderung beträgt 100,- Euro pro Elektrofahrzeug.

2. Förderung von Elektropersonenkraftwagen und Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen

Um Förderung kann nur von Privatpersonen angesucht werden. Pro EinwohnerIn kann ein Fahrzeug gefördert werden.

Investitionskostenzuschuss E-PKW	Euro 500,-
Investitionskostenzuschuss Plug-In-Hybrid Fahrzeug	Euro 250,-

Voraussetzungen:

Hauptwohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin ist in Hagenbrunn/Flandorf.

Die Gemeindeförderung ist an die Bedingungen und Gewährung der Förderung des Landes NÖ gekoppelt (siehe unter www.noeg.at, Förderungen bzw. auf der Homepage der Kommunal Kredit Public Consulting : www.umweltfoerderung.at)

Die vollelektronische Reichweite des PKW muss mindestens 40 km betragen. Der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des PKWs darf 50.000,- Euro nicht überschreiten. Weiters müssen die Fahrzeuge mit Strom aus 100% erneuerbarer Energie betrieben werden. Folgender Nachweis muss beigelegt werden:

Nachweis 100% erneuerbarer Strom:

Übermittlung einer Kopie der Stromrechnung eines Stromanbieters, welcher als „Grünstromanbieter“ geführt wird und die Bestätigung des Stroms aus erneuerbaren Energieträgern durch das Energieversorgungsunternehmen mittels eines Formulars „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“. Bei der Verwendung von Strom aus einer eigenen stromproduzierenden

Anlage muss ein geeigneter Nachweis (z.B. Rechnung der Anlage) vorgelegt werden. Die Anlage muss den Jahresbedarf des Elektrofahrzeuges (mind. 2,5 kWp) decken.

Der Antrag auf Förderung eines Elektrofahrzeuges oder Plug-In-Hybrid-Fahrzeuges ist mittels Antragsformular und unter Beifügung der Originalrechnung und einer Kopie der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeuges an das Gemeindeamt zu richten. Dem Förderantrag sind auch die Fördereinreichunterlagen der KPC (Kommunal Public Consulting) beizulegen. Die Originalbelege werden retourniert. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung auf das am Antragsformular angegebene Konto.

3. Förderung für Photovoltaikanlagen

Die Marktgemeinde Hagenbrunn fördert energiesparendes und umweltschonendes Wohnen. Der erstmalige Einbau einer Photovoltaikanlage wird mit einem einmaligen Investitionskostenzuschuss von 200,- pro kWp für max. 10 kWp gefördert. Dies bedeutet, dass max. 2.000,- Euro an Investitionskostenzuschuss pro Haushalt gewährt werden können.

Voraussetzungen:

- Installation auf oder bei einem Gebäude mit bestehendem Stromanschluss in Hagenbrunn/Flandorf
- Hauptwohnsitz/Betriebsstandort des Antragstellers/der Antragstellerin in Hagenbrunn/Flandorf
- Der Antrag auf Förderung der Installation einer Photovoltaikanlage ist schriftlich mittels Antragsformular unter Beifügung folgender Unterlagen an das Gemeindeamt zu richten:
 - ✓ Anlagenbeschreibung mit Bestätigung der Inbetriebnahme der ausführenden Firma
 - ✓ Saldierte Rechnungen
 - ✓ Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung auf das am Antragsformular angegebene Konto. Die Originalbelege werden retourniert.

4. Förderung von Solaranlagen

Der erstmalige Einbau einer Solaranlage (mindestens 4 m² Kollektorfläche) wird mit einem einmaligen Zuschuss von 250,- Euro pro Wohneinheit gefördert. Erfolgt auch die Beheizung aus der Solaranlage (mind. 15 m² Kollektorfläche) beträgt die Förderung 400,- Euro pro Wohneinheit. Wenn mehrere Wohneinheiten von der Solaranlage versorgt werden, werden zusätzlich 70,- Euro für jede weitere

Wohneinheit, die angeschlossen ist, gefördert. Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

Voraussetzungen:

- Installation auf oder bei einem Gebäude in Hagenbrunn/Flandorf
- Hauptwohnsitz/Betriebsstandort des Antragstellers/der Antragstellerin in Hagenbrunn/Flandorf
- Qualitätskriterien: Gefördert werden Anlagen, die zumindest eines der nachfolgenden Gütesiegel tragen bzw. dadurch zertifiziert sind :
 - ✓ Gütesiegel des Verbandes Austria Solar
 - ✓ Zertifiziert nach dem „Österr. Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“
 - ✓ Zertifiziert nach der „Solar Keymark“-Richtlinie

Der Antrag auf Förderung der Installation einer Solaranlage ist schriftlich mittels Antragsformular unter Beifügung der Originalrechnung an das Gemeindeamt zu richten. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung auf das am Antragsformular angegebene Konto. Die Originalbelege werden retourniert.

Warmwasseraufbereitung - mind. 4m² Kollektorfläche - **€ 250,-**

Warmwasseraufbereitung und Zusatzheizung - mind. 15m² Kollektorfläche - **€ 400,-**

5. Förderung von Biomasseheizungen

Der erstmalige Einbau einer Heizungsanlage mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) wird unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages, Wochen-, Jahresbehälter), wenn ein Wärmeverteilsystem (Zentralheizung) angeschlossen ist, mit einem einmaligen Zuschuss von 500,- Euro/Wohneinheit gefördert. Wenn mehrere Wohneinheiten von der Heizungsanlage versorgt werden, werden zusätzlich pro weiterer angeschlossener Wohneinheit € 70,- Euro ausbezahlt.

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern sie der ZU 37 (Umweltzeichenrichtlinie) entsprechen und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird. Die Heizsysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden.

Voraussetzungen:

- Installation in einem Gebäude in Hagenbrunn/Flandorf
- Hauptwohnsitz/Betriebsstandort des Antragstellers/der Antragstellerin in

Hagenbrunn/Flandorf

- Biomasseheizungen werden nur dann gefördert, wenn ein Anschluss an die örtliche Fernwärmeversorgung nicht möglich ist.
- Die Anlagen müssen das ganze Haus beheizen, der ZU 37 (Umweltschutzrichtlinie) entsprechen und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten bzw. unterschritten werden.
- Der Antrag auf Förderung der Installation einer Biomasseheizung ist schriftlich mittels Antragsformular unter Beifügung der Originalrechnung, sowie der Vorlage der oben genannten Nachweise oder der Förderungszusicherung der NÖ Wohnbauförderung an das Gemeindeamt zu richten.
- Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung auf das am Antragsformular angegebenen Konto. Die Originalbelege werden retourniert.

6. Förderung Fernwärmeanschluss

Der erstmalige Anschluss einer Wohneinheit an die Fernwärme (Nahwärme) wird mit einem einmaligen Zuschuss von 300,- Euro pro Wohneinheit gefördert. Wenn mehrere Wohneinheiten mit dem Fernwärmeanschluss versorgt werden, werden pro zusätzlich angeschlossener Wohneinheit 70,- Euro ausbezahlt.

Voraussetzung:

- Installation in einem Gebäude in Hagenbrunn/Flandorf
- Hauptwohnsitz/Betriebsstandort des Antragstellers/der Antragstellerin in Hagenbrunn/Flandorf
- Die Anlagen müssen das ganze Haus beheizen, der ZU 37 (Umweltschutzrichtlinie) entsprechen und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten bzw. unterschritten werden.
- Der Antrag auf Förderung des Fernwärmeanschlusses ist schriftlich mittels Antragsformular unter Beifügung der Originalrechnung, sowie der Vorlage der oben genannten Nachweise oder der Förderungszusicherung der NÖ Wohnbauförderung an das Gemeindeamt zu richten.
- Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung auf das am Antragsformular angegebenen Konto. Die Originalbelege werden retourniert.

7. Förderung von Wärmepumpen

Die erstmalige Anschaffung einer Wärmepumpe wird mit 200,- Euro gefördert. Voraussetzung dafür ist entweder die gleichzeitige Anschaffung mit einer

Photovoltaikanlage bzw. die Nachrüstung einer bestehenden Photovoltaikanlage durch eine Wärmepumpe. Pro Photovoltaikanlage wird max. eine Wärmepumpe gefördert.

Der Antrag auf Förderung der Installation einer Wärmepumpe ist schriftlich mittels Antragsformular unter Beifügung der Originalrechnung an das Gemeindeamt zu richten. Ein Nachweis über die angeschaffte Photovoltaikanlage ist ebenfalls zu erbringen. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung auf das am Antragsformular angegebene Konto. Die Originalbelege werden retourniert.

Die Änderung der Förderrichtlinien treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.